

# Erläuterungen zum Arbeitsgesetzbuch

## Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

HERBERT PÜSCHEL, Stellv. Direktor der Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des FDGB

Wegen der hohen Bedeutung, die die Sozialversicherung im System der sozialen Sicherheit der Werktätigen hat, sind die wichtigsten Fragen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten im neuen Arbeitsgesetzbuch in einem besonderen Kapitel ausgestaltet. Dieses 15. Kapitel enthält grundsätzliche Regelungen für

- die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den FDGB,
- die Verantwortung der Betriebe auf dem Gebiet der Sozialversicherung,
- die Sozialpflichtversicherung, den Versicherungsschutz und die Beiträge,
- die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung sowie eine Aufzählung der hauptsächlichsten Rentenleistungen.

In diesem Kapitel des AGB ist auch die Geldleistung Krankengeld rechtlich ausgestaltet (§§ 282 ff.<sup>1</sup>). Andere Geldleistungen sind im Interesse einer komplexen Darstellung in den jeweiligen Sachkapiteln enthalten. So sind die Grundsatzregelungen über das Schwangerschafts- und Wochengeld und die bezahlte Freistellung von der Arbeit im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes in das Kapitel über besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter (§ 243) aufgenommen worden. Dieses Kapitel enthält auch die Regelung über die bezahlte Freistellung von Müttern bis zur Beendigung des ersten Lebensjahres des zweiten oder jeden weiteren Kindes, wenn die Mutter das Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen will (§§ 246 f.). Die Bestimmungen über die Unterstützung alleinstehender Werktätiger bei der Pflege ihrer erkrankten Kinder (§ 186) sowie die neu eingeführte Unterstützung für verheiratete Werktätige wegen notwendiger Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder bei Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten (§ 187) sind wegen ihres Zusammenhangs mit der Freistellung der Werktätigen von der Arbeit aus anderen Gründen im Kapitel über die Arbeitszeit zu finden.

Die weitere Ausgestaltung aller Grundsatzregelungen erfolgt in Durchführungsverordnungen und vor allem in der VO zur Sozialpflichtversicherung.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Versicherungssystems, auf dessen Grundlage bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt werden (Art. 35 Abs. 3 der Verfassung). Auch das in Art. 36 der Verfassung garantierte Recht der Bürger auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität wird wesentlich über die Sozialversicherung (Rentenversicherung) realisiert.

Die Sozialversicherung in der DDR ist eine Pflichtversicherung, die durch eine freiwillige Zusatzversicherung ergänzt wird. Alle Werktätigen sind während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert (§ 278). Daraus leitet sich auch der offensichtliche Zusammenhang zwischen Sozialversicherung und den Grundrechten der Bürger ab. Ohne das verfassungsrechtlich garantierte und in der gesellschaftlichen Praxis ver-

wirklichte Grundrecht auf Arbeit wäre die Sozialpflichtversicherung, die den umfassenden Sozialversicherungsschutz gewährleistet, eine bloße Deklaration. Mit dem sozialistischen Arbeitsrecht werden somit in der Verfassung garantierte Grundrechte weiter ausgestaltet (§ 1 Abs. 2), im 15. Kapitel — aber nicht nur in diesem Kapitel — also die Grundrechte auf Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft, auf Fürsorge im Alter usw. Auch dieses Kapitel ist — wie das gesamte AGB — sichtbarer Ausdruck der in unserem sozialistischen Staat gewährleisteten umfassenden sozialen Sicherheit und Geborgenheit.

### Aufgaben der Gewerkschaften und Betriebe \* §

Das AGB hebt die große Verantwortung der Gewerkschaften für die stabile Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft hervor.<sup>2</sup> Dabei geht es davon aus, daß die materiellen Voraussetzungen zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms in der Produktion geschaffen werden müssen (§ 6).

Zu dem breiten Spektrum gewerkschaftlicher Aufgaben und Rechte gehört auch die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (Art. 45 Abs. 3 der Verfassung; § 8 AGB). Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der sozialpolitischen Maßnahmen sind die Aufgaben der Sozialversicherung bei der Durchführung der Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik unseres sozialistischen Staates bedeutend gewachsen. So betreut die Sozialversicherung der Arbeiter- und Angestellten über 85 Prozent der Bevölkerung.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird durch die gewählten Organe des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften geleitet. In den Betrieben erfüllen die Betriebsgewerkschaftsorganisationen und ihre Organe die Aufgaben der Sozialversicherung (§§ 22 Abs. 2 Buchst. i, 274 Abs. 2, 275). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken mehr als 260 000 Bevollmächtigte für Sozialversicherung mit. Von ihrer Aktivität in den Gewerkschaftsgruppen und Arbeitskollektiven hängt es wesentlich ab, daß die Mittel der Sozialversicherung effektiv verwendet werden und eine immer bessere Qualität in der sozialen und gesundheitlichen Betreuung erreicht wird. Dabei kommt es darauf an, daß die Betriebsgewerkschaftsleitung, der Vertrauensmann und der Bevollmächtigte für Sozialversicherung diese Aufgaben zur Sache aller Werktätigen machen und deren aktive Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung gewährleisten (§ 275 Abs. 3).

Die Betriebe ihrerseits sind verpflichtet, diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Betrieb notwendig sind. Sie haben die Betriebsgewerkschaftsleitung sowie die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung in ihrer Tätigkeit zu unterstützen (§ 277 Abs. 1).

Eine wichtige Zielstellung für die Verwirklichung der Aufgaben der Sozialversicherung besteht darin, die für die Leistungen der Sozialversicherung bereitgestellten und ständig steigenden finanziellen Mittel mit hoher Effektivität zur materiellen, sozialen und gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen, Rentner und deren Familienangehörigen zu verwenden (§ 275).

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen für eine umfassende Aufklärung der Werktätigen über die freiwillige Zusatzrentenversicherung zu sorgen (§ 277 Abs. 1). Diese Aufklärung ist